

BVGer D-3101/2024 vom 16. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3101_2024_d20240416

FR: TAF D-3101/2024 du 16 avril 2024

IT: TAF D-3101/2024 del 16 aprile 2024

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl) | Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl);
Verfügung des SEM vom 16. April 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet im Bereich der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme endgültig (Art. 84 Abs. 2 AIG [SR 142.20], Art. 83 Bst. c Ziff. 3 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter Vorbehalt nachfolgender Erwägungen – einzutreten (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 112 AIG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Soweit in der Rechtsmitteleingabe der Erlass superprovisorischer Massnahmen beantragt wird, kann festgestellt werden, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG) und das SEM diese vorliegend nicht entzogen hat. Auf den entsprechenden Antrag ist daher mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 1.3

Sodann bilden die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens. Auf die entsprechenden Rechtsbegehren ist deshalb nicht einzutreten.

E. 2

Das vorliegende Beschwerdeverfahren wird mit den ebenfalls hängigen

D-3101/2024 Seite 6 Beschwerdeverfahren seiner Eltern und Geschwister koordiniert (vgl. D-3061/2024 und D-3097/2024). Über deren Beschwerden wird gleichzeitig, aber in separaten Verfahren befunden.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. Art. 112 Abs. 1 AIG; s. auch BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 84 AIG prüft das SEM periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind (Abs. 1); es hebt sie auf und ordnet den Vollzug der Wegweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Abs. 2). Die Voraussetzungen der vorläufigen Aufnahme fallen weg, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig ist und es der ausländischen Person zumutbar und möglich ist, sich in ihren Heimat-, in den Herkunfts- oder in einen Drittstaat zu begeben (Art. 83 Abs. 2–4 AIG).

E. 5.2

Praxisgemäss sind im Sinne von Art. 96 AIG die privaten Interessen der vorläufig aufgenommenen Person an einem Verbleib in der Schweiz und das Interesse des Staates an der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und des Vollzugs der Wegweisung gegeneinander abzuwägen; dabei ist keine schematische Betrachtungsweise vorzunehmen, sondern auf die gesamten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Zu berücksichtigen sind Faktoren wie die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Grad der Integration, die familiäre Situation und die noch zum Heimatstaat bestehenden Verbindungen (vgl. BVGE 2020 VI/9 E. 10.4 und E. 11).

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (vgl. Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.2

Vorliegend wurde rechtskräftig festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, weshalb das flüchtlingsrechtliche

D-3101/2024 Seite 7 Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar ist. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

E. 6.3

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, sein Vater sei seitens kurdischer Sicherheitskräfte infolge der Aufdeckung von Korruptionsfällen im Rahmen seiner ehemaligen Tätigkeit beim kurdischen Nachrichtendienst asylrelevant verfolgt und daraus eine Reflexverfolgung durch die kurdischen Sicherheitskräfte ableitet, vermag er daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Die entsprechenden Asylvorbringen des Vaters wurden mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4108/2022 vom 12. Dezember 2023 E. 8.1 ff. als nicht asylrelevant erachtet.

E. 6.4

Sodann ergeben sich – in Übereinstimmung mit dem SEM – weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer

Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Schliesslich lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Mithin ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers zulässig.

E. 7.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.2

Die Konfliktlage in der Region Kurdistan-Irak zeichnet sich zwar durch eine gewisse Volatilität und Dynamik aus, trotzdem herrscht dort aktuell weder eine Situation allgemeiner Gewalt noch ist die sozioökonomische Lage dermassen angespannt, dass eine Rückführung als generell unzumutbar betrachtet werden müsste. Gewisse Vorbehalte gelten bezüglich der von den türkischen Militäroffensiven betroffenen Bergregionen in Grenznähe (vgl. dazu die ausführliche Analyse im Referenzurteil des

D-3101/2024 Seite 8 Bundesverwaltungsgerichts D-913/2021 vom 19. März 2024 E. 14). Der Beschwerdeführer stammt indessen nicht aus einer dieser Regionen, sondern aus D. _____ in der Provinz E. _____ (vgl. SEM-Akte [...]41 F9).

E. 7.3

Auch sprechen – wie vom SEM zutreffend dargelegt – keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen gesunden (...)jährigen Mann, der zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern in sein Heimatland zurückkehren wird. Nach wie vor leben zahlreiche ihrer Verwandten in der Heimatregion (vgl. SEM-Akten [...]42 F35, F43; -44 F8; [...]20 F41 f.), welche sie bei der Rückkehr und Wiedereingliederung in den Alltag unterstützen und ihnen eine gesicherte Wohnsituation bieten können. Ferner ist es ihm aufgrund seiner überdurchschnittlichen Schulbildung (vgl. SEM-Akten [...]41 F12 ff.; -44 F46) und der bereits gesammelten Arbeitserfahrungen (vgl. Sachverhalt Bst. E., F. und H.) grundsätzlich zuzumuten, sich nach seiner Rückkehr eine wirtschaftliche Lebensgrundlage aufzubauen, zumal ihm auch in der Schweiz erworbene Fähigkeiten – etwa neue Sprachkenntnisse – dabei zu Gute kommen dürften. Bei dieser Sachlage ist der Vollzug der Wegweisung insgesamt als zumutbar zu bezeichnen.

E. 8

Ferner obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9

Abschliessend muss die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme – wie vom SEM zutreffend dargelegt – als verhältnismässig erachtet werden. Der Beschwerdeführer verliess den Irak

im Alter von rund (...) Jahren. Zwischen- zeitlich lebt er seit rund fünf Jahren in der Schweiz. Er verbrachte somit für die Sozialisation noch relevante Jahre als Jugendlicher beziehungsweise junger Erwachsener in der Schweiz. Während seines Aufenthaltes hat er durchaus nennenswerte Anstrengungen unternommen, um sich in die Schweizer Gesellschaft zu integrieren. Namentlich verfügt er über ein fort- geschrittenes Niveau der deutschen Sprache und erbringt als Lehrling gute Leistungen. Sodann attestieren ihm die eingereichten Zeugnisse und Re- ferenzschreiben durchgehend ein gutes Sozialverhalten, Engagement und die Motivation, sich in der Schweiz einzugliedern (vgl. Sachverhalt Bst. E., F. und H.). Hingegen erfolgte ein massgeblicher Teil der Sozialisierung des

D-3101/2024 Seite 9 Beschwerdeführers in der Region Kurdistan-Irak, wo er auch die Schule bis zur elften Klasse – und damit deutlich länger als in der Schweiz – be- sucht hatte (vgl. SEM-Akte A41 F12 ff.). Des Weiteren hat der Beschwer- deführer über die Kernfamilie hinaus keine familiären Anknüpfungspunkte in der Schweiz (vgl. SEM-Akten [...] -42 F35, F44 ff.; -44 F69). Im Gegen- satz dazu verfügt er im Heimatland – unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs – über ein brei- tes verwandtschaftliches Beziehungsnetz. Schliesslich sind den einge- reichten Unterlagen keine konkreten Hinweise auf signifikante Beziehun- gen ausserhalb der Kernfamilie zu entnehmen. Insgesamt ist somit ver- gleichsweise nicht von einer besonders starken Verwurzelung des Be- schwerdeführers in der Schweiz auszugehen. Unter Berücksichtigung der geschilderten Umstände gelangt das Gericht zum Schluss, dass das pri- vate Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz insge- samt das öffentliche Interesse am Vollzug der Wegweisung nicht über- wiegt.

E. 10

Nach dem Gesagten ist die vom SEM verfügte Aufhebung der mit Verfü- gung vom 20. November 2020 angeordneten vorläufigen Aufnahme zu be- stätigen.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da seine Rechtsbegehren jedoch nicht von vornherein als aussichtslos be- trachtet werden können und aufgrund der Akten von seiner prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unent- geltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. Die Befreiung von der Be- zahlung der Verfahrenskosten umfasst auch den Kostenvorschuss, wobei das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses mit dem vorliegenden Di- rektentscheid ohnehin gegenstandslos geworden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3101/2024 Seite 10